



von 1926

Reit- und Fahrverein Nordbutjadingen e.V.

Oktober 2014

Richtlinien zur Gebührenordnung

1. Präambel

- a. Der Verein versucht den Anforderungen des Zeitgeistes nach Flexibilität und Unverbindlichkeit weitestmöglich entgegen zu kommen. Da der Gebühreneinzug und die Beitrags- und Gebührenverwaltung ehrenamtlich erfolgt, muss ebendieses auch in angemessenen Umfang umzusetzen sein. Um die stetige Liquidität des Vereines abzusichern, muss hier ebenfalls eine Verlässlichkeit bei den Einnahmen gewährleistet sein.

2. Teilnahme am Reitbetrieb und am Stallbetrieb

- a. Die Teilnahme am Reitbetrieb und die Unterstellung von Tieren ist grundsätzlich mit der Mitgliedschaft im Verein verbunden.
- b. Neue Mitglieder werden in dem von ihnen auszufüllenden Aufnahmeantrag aufgefordert, mit ihrer Unterschrift (rechtsverbindliche Unterschrift) auch die Zahlung der Gebühren anzuerkennen. Eine stillschweigende Anerkennung des Beitritts durch Zahlung der Gebühren ist hier einer Aufnahme gleichzusetzen.
- c. Besondere Vereinbarungen über Zahlungsvereinbarungen können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- d. Der Verein behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu beanspruchen.

3. Stallkosten (Winterbox, Sommerbox, Sommerweide)

- a. Die Abrechnung der Stallkosten erfolgt nach dem Grundsatz der Handhabbarkeit und der Inanspruchnahme von Ressourcen. Durch die gewachsenen Anforderungen an diesen Service geht der Verein auch mittelfristige finanzielle Verpflichtungen ein, denen die Planbarkeit der Einnahmen gerecht werden muss.
- b. Die vorzeitige Beendigung der Stallzeit bedingt eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende.

4. Gastreiter und Gastpferde

- a. Die Benutzung der Halle durch Pferde und Reiter, die nicht dem Verein angehören, ist bezüglich Erlaubnis und Entgelt nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- b. Der Verein haftet nicht für Gäste, die auf Pferden/ Ponys von Vereinsmitgliedern in der Halle reiten. Hier finden ausschliesslich die Bestimmungen der §§ 833 und 834 des BGB Anwendung.



von 1926

Reit- und Fahrverein Nordbutjadingen e.V.

5. Reitunterricht

- a. Der Reitunterricht wird weitestgehend ehrenamtlich durchgeführt und ist mit hohem Einsatz der Unterrichtenden verbunden. Auch hier ist angemessene Verlässlichkeit der Teilnahme vorauszusetzen.
- b. Die Teilnahme am Unterricht kann durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Saisonende (Wintersaison 1. Oktober / Sommersaison 1. Mai) beendet werden.
- c. Bei Ausfall des Reitunterrichts gelten folgende Vereinbarungen
 - c.i. Ausfall durch Reitlehrer: Hier ist nach Möglichkeit für einen Ersatztermin zu sorgen.
 - c.ii. Ausfall durch Reitschüler: Hier erfolgt keine Erstattung.
 - c.iii. Mit Eingang der Kündigung verfällt der Anspruch auf Reitunterricht.

6. Vereinsmitgliedschaft, Jahresbeiträge

- a. Die Jahresbeiträge dienen dem Verein zur Durchführung langfristiger Investitionen und bedürfen deshalb besonderer Verlässlichkeit.
- b. Eine Änderung der Beitragsbemessungskriterien (z.B. Wechsel von aktiv nach passiv) ist dem Kassenwart frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

7. Zahlung

- a. Aus Gründen der organisatorischen Effizienz erfolgt der Einzug der Gebühren vorrangig im automatisierten Lastschriftverfahren. Der Einzug erfolgt monatlich, mit Ausnahme der Jahresbeiträge. Eventuelle Kosten die dem Verein hieraus entstehen (z.B. durch Rücklastschrift) sind vom Mitglied zu erstatten. Der Verein behält sich vor, bei Mehraufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- b. Manuelle Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Werden ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus dem Reit- oder Stallbetrieb 4 Wochen nach Fälligkeitstermin angemahnt, wird ein Säumniszuschlag von 15% erhoben.
- c. Als Zahlungstermin gilt: 30 Tage ab Rechnungsdatum